

## Caput VI

### Von Civil- und Criminal- wie auch Polizey- und Oekonomie Anstalten.

#### Von Civil-Prozeß.

##### § 1

Der Amtsort ist Beilstein und müssen daselbst alle Klagen eingebracht werden. Regulariter wird in Prozeß Sachen, wann kein Vergleich getroffen werden kann, summarisch verfahren, und mündlich zum Protokoll recessieren, es sey denn, daß die Sache wichtig, und Litigantes als ... Rechts unerfahren sich nicht aus zu helfen wüsten, so wird das schriftliche Verfahren zugestanden.

##### § 2

Mehrentheils wird in der ersten Summaria wo nicht Definitive, doch interlocutori.. gesprochen, bedarf aber die Sache Überleg- und Beurtheilung, so wird in pros...ma darüber erkannt.

##### § 3

Wann auf Beweis erkannt, und Zeugen angegeben worden, so werden solche entweder summarisch oder aber über Artickel und Fragstücke vernommen, über den Beweis inducirt, und darauf Bescheid gegeben, und wann solcher die Kraft Rechtsens erlanget, zur Execution gebracht, wird aber appellirt, so werden die Akten auf Erfordern eingesandt.

##### § 4

Alle Mandata de Solvendo werden der Verordnung nach protocolliret, und in dem dritten, insoferne der Beklagte nicht einkommt, die Präclusion und Auspfändung erkannt, das Pfand taxirt und verkauft, findet sich aber kein Käufer, solches dem Kläger pro taxato adjudicirt, und eben so gehet es auch, wann man in immobilia eingreifen muß, es finden sich also die Immisiones ex primo Decreto selten, oder haben gar nicht Platz.

##### § 5

Alles und jedes, was bei dem Untergerichtlichen Prozeß vorkommt, in Specie zu bemerken, würde viel zu weitläufig seyn, es ist genug, wann ich sage, daß alles was zum Untergerichtlichen Prozeß gehört, hier bei Amt gethan und genau beobachtet wird.

##### § 6

In der Amststube befinden sich mit Thüren verwahrte R..sitoria, worinnen alle Sachen unter ihren Rubriquen, die ...ceshualia aber unter dem ...tial Buchstaben des Klägers registrirt sind, auch ist ein Depositen Kasten vorhanden.

##### § 7

Auser dem Rentmeister, H...tenverwalter und denen G...lichen sind alle, auch verm... einer hohen Verordnung ad Nov: 1766 die auser ihren ..nisonen excedirende und de...quirende Soldaten, der hiesigen Jurisdiction unterworfen.

#### Vom Concurs Prozeß.

##### § 8

Die Concurs Prozesse werden vi Specialis Commisionis von Fürstl. Justiz-Kanzley beim Amt instruiret, und Causa hatis instructa, die Akten zur Abfassung der Collocations Urthel eingesandt, solche d..nächst zur Eröffnung und Auszahlung der Gelder anhero remittiret, und muß alle viertel Jahr über die Concurs Prozesse, ob deren vorhanden, oder nicht, und wie weit es damit gekommen, eine Tabelle eingesandt werden.

#### Von Pupillen.

##### § 9

Wenn Eltern von unmündigen Kindern verstorben, werden sogleich Vormündern angesetzt, das Inventarium gemacht, die Mobilia, welche denen Kindern schädlich, verkauft, die Kinder mehrentheils denen Vormündern zur Verpflegung und Erziehung erga Condignum übergeben, und jährlich die Vormunds Rechnung abgelegt, und muß auch hierüber alle Jahr eine Tabelle eingeschickt werden.

#### Deposita.

##### § 10

Zu denen Depositis ist eine wohl verwahrte Kiste in der Amts Stube, und wird über hinterlegte Gelder ein ordentliches Buch geführt, worin

1. von wem Geld und wieviel hinterlegt worden,
2. wann das Geld und wohin wieder ausgezahlt worden, verzeichnet stehet, und muß jährlich über diese Gelder eine Tabelle eingesandt werden.

#### Vom Peinlichen Prozeß.

##### § 11

In Peinlichen Sachen liegt dem Amt die General Untersuchung ob, und nach deme solche geendigt ist, werden die Acten eingeschickt und von Fürstl. Justiz-Kanzley nach Beschaffenheit dieser Sache entweder darin gesprochen, oder dem Amte die Special Untersuchung aufgetragen, ist solche zu Ende, und die Defension eingebracht, so werden sämtliche Acten wieder eingeschickt, und das von der Kanzley abgefaste Urtheil dem Inquisiten allhier eröffnet.

## § 12

Wird vom Inquisiten um weitere Defension angestanden, so wird solche gestattet, fasciculus actorum in seiner oder des Defensoris Gegenwart obsigniret, und ad transmittendum ad Juriscon sultos esxteros abermal an die Kanzley eingesandt; kommen nun die Acten von der Universität zurück, so werden sie bei Amt post Recognitionem Sigilli eröffnet, und die eingehohlte Urthel abermalen dem Inquisiten publiciret.

### Von Gefängnißen.

## § 14

Ein wohlverwartes Criminal Gefängniß befindet sich zwaren in dem hiesigen Schloß, wann aber ein gefährlicher Missethäter eingezogen worden, so müssen dennoch zwey Unterthanen in einer vor dem Gefängniß angebrachten besondern Stube die Wacht halten, welche alle 24 Stunden abgelöset werden. Dieses ist eine grose Beschwerde vor das Amt, und wann ich nur die Gänge, welche die Unterthanen dieserhalb thun müssen, ohne die Versäumnis in einen ganz geringen Anschlag bringe, so kostet diese Wacht das viertel Jahr 100 Reichsthaler.

## § 15

Auser diesem Criminal Gefängnis, welches mit Pritsche und Ofen versehen ist, sind noch 2 andern, deren man sich bei civil Bestrafungen bekennt, und ist der hiesige Amtsdienner, wie schon angemerkt worden, Gefangenenwärter, und bekommt derselbe an Gebühren

1. vom Einthürmen	10 alb
2. vom auf- und zuschliesen eines gefesselten Inquisiten	7 .....
vor die Aufwartung und visitiren täglich	2 .....

## § 16

Ist der Inquisit schuldig befunden, und in die Inquisitionen Kosten verdammt worden, muß er solche, wann er solvent ist, selbst ...len, ist aber an ihm nichts zu heben, so ist es ein officiosum, dem Gefangenenwärter hingegen werden seine Gebühren ex Casha gezahlet; des gleichen muß der Inquisit, falls er vermögend ist, sich selbst im Gefängnis verpflegen, wo nicht, hat er täglich 8 .. vor seine Verpflegung aus der Kasse.

## § 17

### Von Sectionen.

Wird es nötig erachtet, daß ein Todtgefundener oder verwundet- und an der Wunde verstorbenen secirt werden muß, so geschiehet die Section in Gegenwart der Beamten von dem Land-Physico und zwei geschwornen Chirurgis; mit den Kosten verhält es sich

wie in §. praeced:

	fl.	alb.
Der Physicus bekommt vor die Section und das visum repertum	4	15
Vor äuserliche Visitation eines Cadavers	3	-
So lang er anwesend ist, täglich	2	-
Der Chirurgus vor die Section und Unterschrift des visi reperti	2	-
Vor die äuserliche Visitation des Cadavers	1	-
Dann auser seinem Wohnort täglich	1	-
Der Beamte vor Beiwohnung der Section, wann der Defunctus oder Vulnerans solvent ist	2	-

### Von Stickbriefen.

## § 18

Wann einer wegen eines solchen schweren Verbrechens, welches eine pocnam Corporis ahslivam nach sich ziehet, und deswegen eingezogen worden, aus dem Gefängnis entweicht, oder, ehe er zur Haft gebracht worden, der Justitz den Rücken kehret, so wird er durch Steckbriefe verfolgt, welche promiscue ent..der von der Kanzley, oder, wenn die Sache nicht den mindesten Verzug leidet, von Amt ausgefertigt werden, wird er ertappet, so muß er ergo Reversales anhero ausgeliefert werden.

## § 19

Alle Quartal muß eine Inquisiten Liste eingeschicket, und darinn angezeigt werden,  
1. wer in der Inquisition steht,  
2. wie weit man in der Inquisition gekommen,  
3. woran es sich accochire.

### Feuer-Veranstaltung.

## § 20

Ich komme nun von civil- und criminal- zu denen Polizey Sachen, und mache den Anfang mit den Feuer-Veranstaltungen.

Die Feuer Visitationen werden ordentlich alle Jahr und auser dem in besondern Vorfällen auch auserordentlich von dem Beamten, alle Monat aber von dem Gemeinds-Vorstand gehalten, hierbei wird darauf gesehen,

1. in welchen Umständen die Gebäude sich befinden, wo solche etwa schadhafte, oder einer Reparatur bedörflich seyen.

2. Ob die Feuer Buseme und Kamine in tüchtigen und ungefährlichem Stande sich befinden,
3. Ob die Feuer Geräthschaften, als Spritzen, Leitern, Hacken, und Eimer in guten Umständen seyen.
4. Ob in denen Orten, wo es an Wasser fehlet, Behälter angelegt, und dieselbe Wasserhaltig gemacht, und aufgeräumt worden,
5. Ob jeder eine Leuchte und Feuerzeug im Hause habe,
6. Ob Feuerfangende Sachen, als Stroh, Fütterung, Flachs p.p. in denen Häusern, desgleichen Schmied Kohlen, Asche p.p. an unrechten und gefährlichen Orten gefunden werden, dann wird,
7. examinirt, ob etwa ein und anderer seye, welcher mit Feuer und Licht nicht vorsichtig genug umgehe? wird nun gefunden, daß etwas hieran fehle, oder daß von einem und dem andern Polizeiwiedrig und gegen die Verordnung gehandelt worden, so wird es zu Protocoll genommen, der Bruchfällige nicht allein in Strafe gesetzt, sondern auch angewiesen, es binnen gewisser Frist bei weiterer Strafe zu verbessern.

## § 21

Das Tabackrauchen auf den Strasen im Dorf, oder an gefährlichen Orten, das Gehen mit blosem Feuer in Scheuern und Ställe, das Feuertragen über die Gasse, ohne es verdeckt zu haben, ist hart verboten und dem Vorstand, denen Ortsdienern und Hussaren aufgegeben, auf die Übertretern .... zu haben, und solche anzuzeigen wovor dem Denunciant 1 Rthl. bezahlet wird.

## § 22

Wer Holz vor denen Öfen oder überm Feuerherd dörret, oder wer Flachs in neuen Gebäuden brechet und schwinget, wird hart gestrafet. Dieses muß auser dem Ort geschehen.

## § 23

In jedem Kirchspiel befindet sich eine grose Feuerspritze, welche in besondern Häusgen verwahret werden; zu jeder Spritze sind zwei Spritzenmeister und eine hinreichende Anzahl Leute, welche dieselbe treiben, verordnet; jene haben auf die Spritzen, daß solche in allen Stücken im Stande bleiben, zu sehen; zum Spritzenhaus sind zwei Schlüsseln, deren einen der Spritzenmeister, den andern aber der Schultheis oder Heimberger hinter sich hat. Der Spritzenmeister bekommt jährlich vom Kirchspiel 3 fl. Das Schmier aber, und was er sonst zur Conservation der Spritze braucht, wird besonders vergüthet. Derjenige, welcher in die Spritze einspannet, erhält 1 Reichsthaler.

## § 24

Dann sind auch in jedem Ort besondere Feuerläufern angestellt, welche, wann Feuerlärmen entstehet, und es noch ungewis ist, ob wirklich und wo der Brand seye, auslaufen, und hiervon gewisse Nachricht einbringen müssen; ist nun wirklich an einem oder dem andern Ort Brand, so werden die Feuer Glocken geläutet, die Spritzen fortgeführt, und aus jedem Ort eine gewisse Anzahl Leute mit Eymern denen Nothleidenden zur Hülfe ausgeschickt, und diese, wann der Brand auser dem Amt ist, vom Actuarius begleitet und angeführt, ist aber der Brand in einem Ort des Amts, so muß auf die geschehene Anzeige der Beamte selbst fort, um die nötige Lösungs-Veranstaltungen zu machen, und nach gedämpfter Feuersbrunst das weitere vorzukehren. Wegen dieser Veranstaltungen beziehet man sich der Kü.. halber auf die von dem hiesigen Amt entworfene und eingeschickte Lösch Ordnung.

## Von Tag- und Nacht Wachten.

## § 25

In jedem Ort müssen verordnetermasen die Tag- und Nacht Wachten ordentlich gehalten werden, und werden bei gewissen Umständen und Vorfällen denen Nachtwächtern 1-2 Mann mit Gewehr beigegeben, um den Ort ... besser zu beschützen, und ist von dieser Beiwacht Niemand befreyet, sondern muß von jedem geleistet oder bezahlet werden.

Wird nun in einem Ort entweder der Tags- oder Nachtwächter nicht gefunden, so wird der Ort gestrafet, oder schuldig gehalten, den Saumhaften anzuzeigen. Husaren und Amtsdienersind nebst dem Vorstand befehliget hierauf genau zu visitiren, und davon Anzeigen zu thun. Die Tags Wacht ist sonst gewöhnlich auf der Reihe herum von denen Einwohnern gehalten worden, dieses ist aber dahin abgeändert, daß ständige Tagswächter seyn sollen, und befinden sich deren schon in den Unter Kirchspieln in allen Orten, hier und da aber nur noch in den Ober-Kirchspieln.

## Von Sicherheits-Anstalten.

## § 26

Da in denen benachbarten Landen dem Zigeuner Volk kein Aufenthalt und Schutz mehr verstattet wird, so höret man nicht viel mehr von beträchtlichen Diebstählen, oder Räuberbanden, gleichwohlen ist man, wie die Erfahrung lehret noch nicht ganz von dergleichen bösen Leuten frei, und sind also solche Veranstaltungen nötig, wodurch diesem Übel vorgebogen werde.

## § 27

Die Husaren sollen nun zwaren mit dazu dienen, daß die Landstreicher und Herrnloses Gesindel von denen Grenzen abhalten und zurücktreiben, allein dem ohngeachtet können dergleichen Leute entweder mittelst

falscher Pässen, oder sonst einschleichen und ihre Bosheit ausüben.

### § 28

Ob nun gleich verordnet, und auf das schärfste verboten ist, daß Niemand dergleichen Leute herbergen solle, so .... dennoch oft dagegen gehandelt und nichts angezeigt, weil sich die Unterthanen vor ihnen fürchten, und wähnen, daß durch sie, wann sie ihnen unfreundlich begegnen, die Häuser angesteckt würden, dagegen und um dergleichen zu verhüten, hat man nun die Tags- und Nachtwächter nebst der Gewehr Wacht, welche darauf sehen sollen, daß keine verdächtige Leute in die Örter einschleichen, und denen Einwohnern Schaden zufügen.

### § 29

Nachdeme man in hiesigem Amt keinen Land Ausschus mehr hat, sondern solcher in Abgang gekommen, welcher dann hauptsächlich mit darauf instruiert ware, dieses Gesindel aus dem Lande zu vertreiben, so hat man auser denen Husaren noch zur Zeit keine öffentliche Sicherheits-Anstalten, gleichwolen sind bekanntlich von denen Ämter, auch von hieraus, deshalbige Vorschläge geschehen, und wird ungezweifelt bald eine vollständige Verordnung dieserhalb erscheinen.

### § 30

Inzwischen wäre einst weilen rathsam, da nicht allein selbst in dem Lande böse Leute seyn können, die sich kein Gewissen daraus machen ihrem Nebenmenschen das seinige wegzurauen, sondern auch auswärtige Diebe, wie mehrentheils geschieht, mit denenselben ein Komplot machen, um ihre böse Streiche auszuführen, daß

1. durch das Amt und die Vorstehern auf eines jeden Unterthanen Lebens Wandel, Handel und Gewerb, auch Umgang genau Acht gegeben, und so bald man an einem oder andern etwas verdächtiges findet, darauf inquiriret ...de, wes Endes Schultheisen, Heimberger, Schöffen und Vorstehern darauf Specialiter verpflichtet werden müssen.

2. Daß einem jeden das Denuncüren erlaubt seye, und wann seine Anzeige gegründet befunden wird, ihm mit Verschweigung seines Namens, eine gewisse Belohnung gegeben werde.

3. Daß, wann ein Diebstahl vorgegangen, der Lacsus solches sofort dem schon vorher hierauf instruirten Vorstand anzeige, damit in c..tinenti Hauß Visitation gehalten werde, und dieses müste der Vorstand sogleich an die benachbarte Ortschaften wissen lassen, damit darinnen ein gleiches ohne Zeitverlust vorgenommen werde, gestalten, wann ..ererst die Anzeige ans Amt gehet, und von dannen verfüget wird, der Dieb Zeit genug hat, das gestohlene Guth zu verbringen, hierdurch

werden gleichwolen die Anzeigen ans Amt nicht ausgeschlossen; da auch

4. zu Ernnde Zeiten die Dörfer gemeinlich von allen Einwohnern leer sind, und auser kleinen Kindern Niemand zurückbleibet, dieses aber sowohl einheimischen als fremden Dieben, die erwünschte Gelegenheit darbiethet, in die Häuser einzuschleichen oder einzusteigen und zu stehlen, so wäre zu verordnen, daß je nach dem der Ort gros oder klein wäre, neben dem Tagswächter 2-3 oder mehrere erwachsene Mannspersonen im Ort zurück bleiben, mit demselben beständig inn- und auserhalb patrouilliren, und vor denjenigen Diebstahl, welcher während ihrer Wacht vorgegangen, responsable seyn müsten, und damit wäre auf der Reihe, so lange die Ernnde dauerte, zu continuiren, ginge

5. eine gegründete Nachricht ein, daß in dieser oder jener nicht allzu entfernten Gegend sich eine Räuberbande aufhalten solle, so wäre nötig, daß eine Zeitlang die an diese Gegend stosende Grenzen mit Mannschaft besetzt, und von denen Husaren fleisig beritten, .... dadurch dieser Bande der Eingang ins Land versperret würde.

6. Würden oft wiederholte Streifzüge, und wann solche auch nur zum Schein und ohne einige Veranlaßung geschehen, von sonderbarem Nutzen seyn, weil sich dadurch das Raubgesindel keine Sicherheit ...det; und sich von unsern Grenzen abziehet. Ein Zucht- und Arbeitshauß wäre aber unstrittig das beste Sicherheits Mittel.

### Von fremden Bettlern und Collectanten.

### § 31

Es ist zwaren verordnet, daß keine fremde Bettler geduldet und keine Collectanten ohne Erlaubnis Fürstl. Landes-Regierung herum gehen sollen, gleichwolen geschieht es doch jezuweilen, da dann entweder aus wahrem Mitleide oder aus Furcht, daß ein dergleichen abgewiesener Bettler Schaden thun mögte, selten ein Bettler ohne Gabe fortgewiesen wird. Gegen eingeschlichene wahrhaftig elende lässet sich nun mit Strenge nicht verfahren, starke Leute hingegen, welche arbeiten können und sich des Bettelns nicht schämen, oder solche, die ohne Erlaubnis collectiren, müsten billig abgewiesen, oder im Widersetzungs Fall arretiret, und an das Amt geliefert werden, und von demselben mit ihnen Verordnungsmäßig verfahren werden. Geschiehet diese aber nicht durch die Husaren, so hat man es von denen Unterthanen, welche sich vor Anstecken ihrer Gebäude fürchten, nicht zu erwarten. Von inländischen Armen werde unten annoch etwas anzuführen Gelegenheit haben.

## **Von Gärten- und Feld Freveln, auch unerlaubtem Hüthen.**

### **§ 32**

Denen Gärten und Feld-Freveln, wie auch dem Hüthen an verbottenen Orten Einhalt zu thun, sind wie schon oben erwähnt, in jedem Orte Schützen angeordnet, und dahin verpflichtet, die Frevelern behörig anzuzeigen, diese werden, wann sie des Frevels überführet werden, denen Umständen nach entweder mit Geld, oder mit dem Thurm bestrafet, oder die Strafe in Arbeit verwandelt, ja gar, je nachdeme das Verbrechen wichtig ist, angeschellet, oder in die Sch...bank gesetzt.

### **§ 33**

Der geschehene Schaden wird durch in Pflichten stehende Leute taxiret, und der Thäter zur Entschädigung angehalten, ist der Thäter noch nicht bekannt, so sind die Schützen schuldig, solchen namhaft zu machen, im widrigen .... vor den Schaden zu haften, jezuweilen werden auch ...hafte Schützen, wann sie ..gleich vieler Schaden gesch..., keine Anzeigen thun, in die sogenannte Hehlungs Strafe gesetzt.

### **§ 34**

Die Schützen werden bereits erwähntermasen nach der Reihe gemacht, und gehöret ihr Amt zu denen Gemeindlasten; dieses ist aber nicht gut, und lehret es die Erfahrung, daß mancher ...eher solcher Reihen Schützen seiner Pflicht vergisset, und diesen oder jenen Freveler aus keiner andern Ursache verschweigt, als damit solcher, wann die Reihe an ihn kommt, ein gleiches thun und ihm seine Freveln übersehen soll, hierzu kommt noch, daß viele dieser Schützen stark begüthert sind, also entweder ihre Landwirthschaft oder das Schützen Amt vernachlässigen müssen, und geschiehet das letztere mehrentheils. Ein beständiger Schütz hingegen, welcher in der Gemeinde keinen Anhang hat, wäre allein im Stande mehr auszurichten, als alle sogenannte Reihen Schützen; weilen aber ein dergleichen Schütz hinreichenden Lohn haben muß, so sind noch viele dagegen, und bedenken nicht, daß der geringe Lohn durch die gute Aufsicht eines solchen beständigen Schützens ihnen doppelt und dreifach ersetzt werde; in denen Unter Kirchspieln aber habe ich es endlich so weit gebracht, daß ständige Schützen angeordnet worden.

### **§ 35**

Da auch ein jeder schuldig ist, seine Gärten behörig zuzuhalten, und dadurch zu verhindern, daß das Viehe ...einlaufen, und ihm und seinen Nachbarn Schaden zufügen könne, so müssen die Schützen darauf sehen, daß solches ordentlich und zu rechter Zeit gethan wird, oder allenfalls die Saumseelige zur Bestrafung anzeigen.

### **§ 36**

Da auch Polizei widrig ist, daß viele Fuspfade durch Gärten, Wiesen und Felder gemacht werden, so ist verordnet, daß nur einige dergleichen Pfade erlaubt seyen und behörig ausgesteinert werden, auser denen ... keine weitere Statt haben sollen; die Schützen müssen dannenhero auch darauf Acht haben, daß keine unerlaubte Weege gegangen werden, und diejenigen, welche sich solcher Weege bedienen, zur Bestrafung anzeigen, und damit keiner eine Entschuldigung habe, wird zum Zeichen, daß der Weeg verbotnen seye, ein Wisch ausgestochen.

### **§ 37**

Damit denen Schützen ihr Amt, so viel es möglich ist, erleichtert werde, und sie nicht nötig haben, ganze Tage und Nächte draussen zu seyn, und aufzupassen, so ist verordnet, daß zu gewissen Stunden des Tags in den Gärten oder Wiesen Gras, oder in den Feldern Kraut oder Kartoffeln geholet werden soll; hierzu wird das Zeichen mit der Glocke gegeben, und muß dabinnen ein jeder aus der Gemeinde sich mit dem nötigen versehen; auser dieser Zeit darf keiner, auch nicht auf seinem Eigenthum Graas oder Gemüs holen, oder er wird, wann er vom Schützen ertappet und angezeigt wird, als ein Freveler bestrafet, und hierdurch wird verhindert, daß keiner dem andern Graaß oder Kraut stehlen kann.

### **§ 38**

Das einzelne Hüthen mit dem Vieh ist verbotnen und straffällig, es muß also jede Gattung Vieh vor den Hirten getrieben werden, und sind die Schützen schuldig, die Contravenienten anzuzeigen.

### **§ 39**

Ferner werden über den 3ten Tag, jedoch ohnvermerkt des Nachts die Ställe visetirt und derjenige, dessen Vieh sich nicht im Stalle befindet solange als ein Nachsfreveler angesehen und bestrafet bis er glaubhaft bescheinigen ....., daß er mit seinem Vieh ... im Schaden gewesen seye.

## **Vom Fluchen, Saufen, Schlagen, Spielen, Schwärmen und dergleichen Laster.**

### **§ 40**

Das Fluchen ist bei vielen Gemeinen Leuten dermasen zur Gewohnheit worden, daß sie oft selbst nicht wissen, w.. sie Fluchen, und also manchen Fluch mit kaltem Blut und ohne Zorn ausstosen. Dergleichen Fluchen wird auf geschehene Anzeige und erfolgte Überführung mit dem Thurm bestrafet, Blasphemie aber, und wann jemand dem Fürsten oder Obrigkeit fluchet, inquisitorie behandelt.

Die Säufer, der nämlich vom Saufen Profession machet, wird auch Anfangs mit dem Thurm bestrafet, wird er dadurch nicht gebessert, so muß er mit einem

Brandenwein Glas in der Hand öffentlich zur Schau ausstehen, hilft solches nicht, so ist der Schubkarrn die letzte Strafe, und wird ihm ein Curator bestellt, ihm also dadurch das Mittel genommen, dem Saufen weiter nachzuhängen.

Der Schläger kommt in den Schubkarrn und muß nach der Gröse des Verbrechens 4-6 und mehrere Wochen öffentliche Schanzarbeit verrichten.

Die Nachtsschwärmer haben den Thurm zum Lohn, ist aber die Schwermerey auch mit Thätlichkeiten verknüpft, so folget der Schubkarrn. Karten und Würfel sind durchaus verbothen, und werden dergleichen Spieler mit Thurm und manchmal härter, auch der Wirth, in dessen Hauß es geschehen, mit Geld bestrafet, man hat zu dem Ende auf den Märkten die Spiel Tische aufgehoben, und dadurch den Unterthanen vieles Geld worum sie ehemem betrogen werden, erspart.

#### § 41

Um diesen und andern Ausschweifungen Einhalt zu thun, ist verordnet, daß die Wirthe nicht länger als 9 Uhr Abends, und Sonntags, so lange der Gottesdienst dauert, keinem Getränke geben soll, und sind auch des Endes die gewöhnliche Kirmessen, welche oft eine ganze Woche gedauert, und zu den grösten Ausschweifungen allerlei Art Anlas gegeben, abgeschafft worden, dagegen aber denen junge Leuten ein Tag zum Tanzen ... gelassen worden, wann sie darum bei Fürstl. Landes Regierung besondere Ansuchung gethan haben.

#### Von Ehl, Maas und Gewicht.

#### § 42

Man hat in hiesigem Amt verschiedene geschworne Eichmeister, welche auf Ehl, Maas und Gewicht, auch das Brod und Weckbacken der Becker Acht geben und darauf sehen müssen, daß alles in Richtigkeit gehalten werde; sie müssen zu dem Ende geeichte Maasen, gebraute Ehlen und abgezogene Waagen haben, und andere darnach visitiren und berichtigen; sie haben ingleichen eine gewisse Beckerprobe, nach welcher die Becker das Gewicht an Brod und Weck, je nachdeme die Früchte in diesem oder jenem Preis stehen, liefern müssen, fehlet an dem vorgeschriebenen Gewicht, so wird jedes Loth mit 1 fl. gestrafet, auch manchmal, wann der Betrug gar zu gros ist, sämtliches Brod confisciret, und unter die Armen ausgetheilet.

#### § 43

Ehl, Maas und Gewicht ist im Amte nicht einerley, und überhaupt in denen Nassauischen Landen sehr verschieden. An einigen Orten hiesigen Amts hat man das Herborner trocken und naß Maas, an andern das Hachenburger und Weilburger trocken Maas, hier gehen 34 Loth, dort 36 Loth schwer Gewicht auf das Pfund, an jenem Ort hat man den Rheinländischen, an diesem den Nürnberger Fus. In denen Unterkirchspieln, Niedershausen ausgenommen, allwo das Weilburger Maas eingeführet ist, und in denen Kirchspieln

Emmerichenhain und Neukirch hat man das Herborner trocken Maas, jedoch mit dem Unterschied, daß in jenem 16 Mesten, und in diesem 12 Mesten aufs Malter gehen.

Im Kirchspiel Marienberg gilt das Hachenburger Maas, welches etwas gröser als das Herborner ist, und machen auch 12 Mesten ein Malter aus; dann hat man auch in denen Ober Kirchspielen ... Mesten, welche noch stärker als eine derer gedachten ist. Nachdeme es sich nun von selbstem ermessen läßt, daß dergleichen Disserenzien grose Confusion im Handel und Wandel verursachen, so wäre zu wünschen, daß einerlei Maas Ehl und Gewicht in der Nassau eingeführet würden.

#### Von Vieh-Seuchen.

#### § 44

Entweder ist die Viehseuche im Lande, und in diesem oder jenem Ort, oder ist nicht allzuentfernt von unsern Grenzen, in jenem Fall, und so bald etwas davon bekannt wird, so wird der inficirte Ort nicht allein so gleich gesperrt, alle Communication mit demselben verbothen, und jedes in denen nach und nach ergangenen Verordnungen vorgeschriebenes Mittel, um dem weitem Einreisen dieses Übels zu steuern, angewendet, sondern auch solches in denen Nachbarschaften bekannt gemacht, und jeder gewarschuet, dann werden von 8 Tagen zu 8 Tagen die Ställe an solchen unglücklichen Orten visitiret, um zu erfahren, ob noch krankes Vieh vorhanden, und was etwa krepiret seye, wann nun die Seuche sich vermindert, und endlich kein Stück Vieh mehr fällt, so wird dennoch der Ort nicht gleich wieder frei gesprochen, sondern noch wohl 6-12 Wochen mit den Stall Visitationen fortgefahren, und wann sich als dann noch alles gut befindet, so kann mit Grund vermuthet werden, daß das Übel aufgehöret habe, und lässet sich darauf ... Fürstl. Landes-Regierung auf die Freisprechung antragen.

#### § 45

Wie man an solchem Ort dem annoch gesunden, wie ... dem kranken, wie mit dem infizirten Vieh, und wie mit den Ställen während und nach der Seuche zu Werk gehen, welche Mittel man vor gesundes ... krankes Vieh anwenden, wie man mit Eröffnung und Verscharrung des gefallenen Viehes verfahren, und endlich wie die Leute aus einem invicirten Ort sich verhalten, ... letztlich, wie weit sie mit ihrem Vieh von ihren Ortsgrenzern entfernt bleiben müssen, dieserhalb wie sich lediglich auf die ..... vielfältigen Verordnungen bezogen, weilen es viel zu weiltläufig fallen würde, alles dieses specificie anzuführen, und würde solches auch vielleicht zu weit vom Zweck ableiten.

#### § 46

Ist die Seuche auser dem gleichwolen nicht weit von denen Grenzen entfernt, so wird solches so gleich bekannt gemacht, und denen Unterthanen verbothen, in dasige Gegend mit ihrem Rindvieh zu fahren, oder von

dannen Vieh zu handeln, es werden an allen Landstrasen, besonders solche, welche nach der inficirten Gegend führen sowohl, als in denen nähern Orten selbst starke Wachten ausgestellt, damit kein fremdes Vieh ohne Obrigkeitlichen Schein eingelassen, sondern solches sogleich wieder zurückgewiesen werde. Keinem fremden Metzger oder Viehhändler wird der Eingang in die Ställe verstattet, keine Häute ohne Certificaten passiret, überhaupt alle Mensch mögliche Procaution gebraucht, um das Übel abzuhalten.

#### § 47

In solchen Fällen habe ich aller Orten in meinem Amte das Rindvieh specificiren, alle 14 Tage die Ställe visitiren, und über den Befund mir berichten lassen, hierdurch konnte ich erfahren, ob an jedem Ort noch alles Vieh gesund oder einiges davon krank, oder gar etwa abgegangen seye, und konnte als dann darnach meine Masregeln nehmen, auf das kranke Vieh attendiren, solches von dem gesunden absondern, und so lange den Stall vernageln lassen, bis ich von der Art der Krankheit vergewissert ware, wegen dem abgegangenen Vieh aber ..te ich eine genaue Untersuchung an, und verfuhr, nachdeme ich es befunden.

#### § 48

Wann in dergleichen kritischen und gefährlichen Zeiten ein Unterthan dem andern im Amte oder auserhalb demselben ein Stück Vieh ver- oder eines einkaufet, so muß der Verkäufer dem Käufer ein Obrigkeitliches Attestat zu stellen, weilen daroh... Rindvieh in eine Gemeinde ... gelassen werden darf, und dergleichen Attestaten, welche gratis ausgegeben werden, wird so lange continuiret, bis man weit und breit von der Seuche nichts mehr höret.

#### § 49

Der Landmann ziehet sich dieses Übel oder doch an Vieh Krankheiten manchmal dadurch selbst zu, wann er entweder bei Frost oder starken Reifen, oder zur Zeit eines starken stinkenden Nebels, das Vieh auf die Waide gehen, und nicht so lange, bis ein oder das andere vorbei ist, im Stalle lässet, oder wann das Vieh bei lang anhaltendem Regenwetter das nasse Gras beständig fressen, und Tag an Tag in der Nässe sich aufhalten, oder im Herbst verfrornes Kartoffel- und Kohlraben Kraut fressen muß, dieserhalb sind zwaren schon verschiedene Verordnungen ergangen, und so wohl eines als das andere verbothen worden, allein ich fürchte, daß sie nicht aller Orten genau befolget werden, weilen dem Bauer wegen seinem eingewurzelten Vorurtheile nicht einleuchten will, daß dergleichen schädlich seye.

### Von Hebammen.

#### § 50

Hier komme ich auf einen Artikel, der einer der wichtigsten ist, ich beklage aber, daß ich darüber nicht so schreiben kann, wie ich es wünsche, und wird der Verfolg zeigen, wie leer es noch in diesem Fa... aussehe.

#### § 51

Je wichtiger das Hebammen Amt ist, und jemehr dem gemeinen Wesen daran gelegen sein muß, daß taugliche und erfahrene Weiber dazu angeordnet werden, umso mehrere Sorgfalt ... man anzuwenden, diesen Zweck zu erreichen, ohngeachtet es dem größten Haufen des Gemeinen Volks gleichgültig zu seyn scheint, ob die von ihm berufene Hebamme die erforderliche Geschicklichkeit besitze, oder nicht, vielen ist es genug, wann das Kind zur Welt gebracht wird, ob todt oder lebendig, ob mit geraden oder zerstückelten Gliedmassen, ob die Gebährin davon komme oder da... gehe; die Gleichgültigkeit in diesem Stück kommt dem ungläubhaft vor, der noch nicht davon die Erfahrung gehabt, dieselbe bestätigt aber was ich eben gesagt habe, und lehret genugsam, wie vieles Unglück dergleichen unerfahrene Hebammen nicht nur bereits angerichtet haben, sondern auch wie wenig solche Fällen von denen mehresten geachtet werden. Der göttlichen Güte und Hülfe, dann der starken Natur der gebährenden Weiber ist es alleinig beizumessen, daß noch so viele gesunde und gerade Kinder unter unserm Bauern Volk gefunden werden, gewislich darf man es der Geschicklichkeit der Hebammen nicht zuschreiben.

#### § 52

Man hat in verschiedenen Landen dieses wohl eingesehen, und solche Veranstaltungen gemacht, daß nicht allein taugliche Hebammen angeordnet, sondern dieselbe auch hinreichend besoldet werden, auch unsere Landes-Regierung hat schon längstens darauf ein Augenmerk genommen, und heilsam verordnet, eines Theils, daß die Hebammen von den Land-Physicis unterrichtet, andern Theils sie auch besser besoldet werden sollen, wie ersteres in vorigen Jahren geschehen, mag ich nicht recensiren, sondern nur einem jeden zu überlegen geben, wie es möglich seye durch einen Unterricht von 6 Stunden die nötige Wissenschaft einer rohen Bäuerin beizubringen; je...sehen des schlechten Gehalts ist es noch auf dem alten Fus, hierdurch aber entstanden, daß die mehresten unserer alten Hebammen nichts verstehen, und so schwer hält, dergleichen Weiber zu bekommen.

#### § 53

Die Ursachen, warum wir keine gute Hebammen auf dem Lande haben sind also diesentheils weilen sie in vorigen Zeiten nicht hinreichend unterrichtet worden, theils ihre Mühe so schlecht be...net wird. Eine Amme aufm Land hat nur die personal Freiheit, und wann sie

ein Kind zur Welt bringet 10 alb. und die 8 tägige Kost vor ihre Mühe, wogegen sie da binnen der Kindbetterin aufwarten, das Kind verpflegen, und solches zur Taufe bringen muß. Ist dieses aber eine Verhältnismäßige Belohnung vor eine dergleichen mit Angst und Schrecken verknüpften Bemühung? Allein wie diese Ursachen zu renoviren seyen, will ich nach meiner Einsicht so gleich verhandeln.

#### § 54

Städtische Hebammen kommen dermalen bei mir in keinen Betracht, eines Theils, weiln ihr Amt ihnen ein gutes Einkommen verschaffet, und sie davon wohl bestehen können, andern Theils weiln in denen Städten bei gefährlichen Umständen erfahrne Ärzte oder Chirurgi vorhanden sind, und beigezogen oder um Rath gefragt werden können, ob ich gleich hiermit nicht sagen will, daß die Städtischen Hebammen keinen Unterricht bedürfen.

#### § 55

Ich fange also mit dem Unterricht an, und setze auf dem Lande zwo Arten Hebammen, als nämlich eine Kirchspiels- und eine Gemeinds Hebamme, jene müste um so mehr vorzügliche Geschicklichkeit und Erfahrung auch mehrere Besoldung haben, als dieselbe ... schweren Fällen sich im ganzen Kirchspiel gebrauchen zu lassen, und denen Gemeinds Hebammen, auser dem vom Physicus erhältlichen Unterricht erforderlichen Falls die nötige Handgriffe zu zeigen schuldig wärn; diese Kirchspiels Hebammen müsten also

1. mit besonderer Sorgfalt erwählet, und von dem Physicus wenigstens  $\frac{1}{2}$  Jahr, ... der Herr Professor Fritz, ... mit Grund in seinem Gu...ten angeführet hat, unterrichtet werden, sie müsten

2. so viel möglich mitten im Kirchspiel wohnen, und einer Gemeinde so nahe als der andern seyn,  
3. müsse sie vom Kirchspiel eine Besoldung von wenigstens 10 Rthl. haben, dann müste ihr

4. wann sie auser ihrem Wohnort geholet würde wäre es des Tags  $\frac{1}{2}$ , des Nachts aber 1 fl. vor den Gang, und frei Essen und Trinken von der Kindbetterin erhalten, endlich ... denen Gemeinds Hebammen müste sie

5. nebst diesen Prärogativen darin gleich stehen

a) daß die Kindbetterin ihres Wohnorts ihr vor ihre Bemühung und 8 Tägige Aufwartung auser dem Essen und Trinken 15-20 alb. baar bezahlen.

b) Die Gemeinde ihr neben der ganzen Freiheit, welche sich, wann sie verheurathet ist, auf ihren Mann, aber weiter nicht, erstreckt, in soferne selbige mit notwendiger Waldung versehen ist, 5-6 Waagen Holz, oder in dessen Ermangelung, 1 Malter Frucht, oder statt deren einen sogenannten Gemeindsseifen oder Triesch von 1 Waagen Heu zur Abnutzung geben, allenfalls

aber auch aus denen Gemeinds Gefällen, je nachdeme der Ort stark oder schwach ist, 3-4 fl. zahlen müsse, diese aber dörften nicht auf den Contributions Fus, sondern auf die Häuser erhoben werden.

#### § 56

In Ansehung derjenigen Gemeinden, welche aus wenigen Gliedern bestehet, und auch weder mit Gemeinds Waldungen, noch Guth versehen ist, deren da verschiedene im Amt sind, scheint noch Schwierigkeit vorhanden zu seyn, weiln es solchen schwer fallen würde, ihre Ammen auf diesen Fus zu besolden, hierbey wäre kein ander Expedi... als dergleichen kleine Orte mit ihnen am nächsten gelegenen grösern zu combiniren als zum Beispiel Wallendorf käme zu Beilstein, Neukirch zum Stein, Lehnfeld zu Liebenseid, Bretthausen zu Willingen, Nister und Mörendorf zu Waigandshain, Homberg zu Rehe, Bach und Pfuhl zum Hof, Stockhausen, Illfurth und Fehl zu Ritzhausen, Eichenstruth zu Grosseifen, Korb zu Unnau, Haard zu Erbach.

#### § 57

Die Gemeinds Hebammen müsten wenigstens einen 6 Wöchigen Unterricht vom Physicus erhalten und die Gemeinden die Kosten bezahlen, all... wie ich schon oben erwänet, wird dieses alles ohne den äusersten Zwang nicht zu Stande kommen, wäre es aber so eingerichtet, so stünde zu vermuthen, daß man mit der Zeit tauglichere Hebammen bekommen, und deren- die das Amt annehmen, weit leichter zu finden seyn würden.

#### Von Aufkaufung der Früchten und anderer Victualien.

#### § 58

Ob zwaren der Unterthan in allem einen freien Handel haben muß, und man ihm die Hände hierin nicht binden, und Einschränkungen machen darf, so erlaubet doch eine wohl eingerichtete Polizei nicht, daß man den freien Handel auch zu weit ausdehne, sondern nach bewannten Umständen limitiren, oder gar verbiethen könne, damit einer allzugrosen Theurung, oder dem Mangel im Lande vorgebogen werde.

#### § 59

Der Haupthandel des Amts bestehet

a) im Vieh,

b) Butter,

c) Hafer,

d) Fütterung,

wird auch gleich von andern Sachen, als Kartoffeln, K..., Kohlraben p.p. verkauft so ist es doch eben nicht beträchtlich.

Sollten nun die Unterthanen, wie es mehr malen geschehen, ihr mageres Zug- und Mastvieh dermasen v... und zwaren aus wärts verkaufen, daß es an anderem



fehle, und der Ackerbau nicht behörig bestellt werden, oder daß es den inländischen Metzgern an fettem Vieh mangeln, und sie dessen keines mehr zu schlachten hätten, so ist es billig, hierinn Remedi.. zu treffen, und hat es in Ansehung der Butter, Hafer und Fütterung gleiche Bewandnis, daß man dergleichen dermasen viel auser Land verkaufen würde, daß im Lande Mangel oder allzugroße Theurung entstünde, man mit Fug den auswärtigen Handel einschränket und gar auf einige Zeit und so lange, bis ein jeder im Land sich hinreichend versehen hätte, verbiethen, allenfalls auch eine Taxe machen könne, welche, wie ich aus Erfahrung weiß, oft von der besten Wirkung gewesen.

#### § 60

Bey dieser Gelegenheit merke ich an, daß die Polizey manchmal erfordern, wann die Wirthe ihre Victualien und Fourage allzuhoch anschlagen, und die Passagiers übernehmen, man eine Taxe und denenselben darinn eine Vorschrift mache. Metzger sind keine im Amte, sonst wäre als eine Nothwendigkeit annoch anzuführen, daß denenselben ebenmässig eine Taxe, wie sie das Fleisch verkaufen dürfen, gemacht würde, dieses überlasse ich also denen Städtischen Polizey Aufsehern, und will dieselbe nur erinnern, bei dem Fleischschätzen nicht allein auf die Güte des Fleisches zu sehen, sondern vor allen Dingen auf den Einkauf des Viehes, ob es hoch im Werth stehe, oder nicht, Reflection nehmen zu lassen.

### Oekonomie.

#### § 61

Ich komme nun auf unsere ..sige Oekonomie Anstalten, ... werde aber um so mehr ... kurz zu werk gehen, als weniger ich vor habens bin, eine Abhandlung zu schreiben, die Schranken einer Amts Beschreibung zu überschreiten.

#### § 62

Noch vor kurzen Jahren waren die mehresten unser Wiesen und Felder in den schlechtesten Umständen ...ler Hecken, Steinen, Brücher und Lachen, durch ...seit 6 und mehrern Jahren nach und nach herausgekommenen hohe Verordnungen ist aber schon vieles darinn verbessert worden, und die beste Hoffnung vorhanden, daß in wenigen Jahren es ein weit anderes Ansehen bei uns haben wird; die allgemeine Verdorbenheit in Feldern und Wiesen ware viel zu gros, als daß die Verbesserung auf einmal hätte vorgenommen und vollendet werden können, und würde man auch hierdurch die Leute nur mismüthig und verdrieslich gemacht haben, man hat also denen Unterthanen nachgelassen, dieses heilsame Werk nach und nach auszuführen, die Wiesen und Feldern von Steinen und Hecken zu säubern, und die Brücher durch Gräben und verdeckte Kanäle abzuleiten, und auszutrocknen; anfangs sahen die Leute es vor eine unmögliche Sache an, und waren also schwer daran zu

bringen, jetzt aber sehen sie nicht allein die Möglichkeit, sondern auch den ungemein grossen Nutzen davon ein, und bequemen sich desto leichter zu dergleichen Arbeiten.

#### § 63

Um den Zweck desto besser zu erreichen, hat man in jedem Ort Gütheraufseher angeordnet, und denenselben die personal Freiheit ertheilet, welche darauf sehen sollen, daß Felder und Wiesen verbessert, im Ackern die rechte Methode beobachtet, und die Wiesen zu rechter Zeit gewässert werden. Nachdeme man in der ersten Auswahl der Güther-Aufseher nicht sehr glücklich gewesen, sondern an vielen dasjenige nicht gefunden hat, was man finden wollte, und durch ihre Freiheiten die Gemeinden sehr beschwert wurden, so hat man nunmehr das Güther-Aufseher Amt mit dem Amt des Heimbergers oder Schöffen verbunden, und stehet also in der Erwartung, ob diese nicht mehr als jene ausrichten werden; wird, wie allerdings zu hoffen ist, die Aufsicht in Ansehung der Felder und Wiesen verrichtet, so erhält das Amt dadurch einen Nutzen von vielen Tausenden, gest...ten alsdann der Vieh.... annoch vermehret, die Felder besser gedünget, mehrere urbar gemacht, so eine grössere Qualität an Früchten gezogen werden können.

#### § 64

Einer der grösten Fehler ware es, daß an denen wenigsten Orten Grummet gemacht wurde, kaum ware das Heu aus denen Wiesen, so wurden solche dem Vieh Preis gegeben, seit einem Jahr aber hat man angefangen, mehr Grummet zu machen, und den grossen Nutzen der daraus entspringet, einzusehen, es ist also die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß das Grummetmachen bald allgemein werde, ob es gleich denen Ober Kirchspieln noch nicht völlig einleuchten will.

#### § 65

In vorigen Zeiten wurde auch das Vieh im Frühjahr zu lange in denen Wiesen gelassen, und dem Heuwachs dadurch ungemein groser Schaden zugefüget, allein auch dieses ist abgeändert, und verordnet, daß das Vieh nicht länger als Walpurgis in den Wiesen gehen dürfe.

#### § 66

Der Kleebau ist in denen Unter Kirchspieln, doch an einem Ort mehr und am andern Ort weniger eingeführet, und schon über 100 Morgen damit besaamet, in denen Ober Kirchspielen wollen aber die Leute noch nicht allgemein dran, doch haben einige damit den Anfang gemacht; ihre Einwendungen bestehen da...

1. daß es ihnen an geilem Feld, welches doch zum Klee erfordert würde, stark fehle, und sie solches zu Korn, Gerste und allen Urlos Gewächsen nötig hätten,

2. hätten sie auf denen Triesch Feldern den natürlichen Klee in Mengen, es wäre also der Künstliche ein Überfluß.

3. Mangle es ihnen überhaupt an Fütterung nicht, sondern es hätten einige deren noch zum Verkauf übrig.

Dieses ist zwar alles die Wahrheit, doch glaube ich, daß -wann dem ohngeachtet der Kleebau eingeführt worden- der Nutzen bald hervor leuchten sollte, würde dazu vom geilen Feld etwas genommen, so könnte dagegen vom gemeinen Feld so viel wieder geil gemacht werden, als durch den Klee davon abgegangen. Den natürlichen Klee könnte man zu Heu machen, und den Künstlichen grün verfüttern. Wäre ein Überfluß von Fourage vorhanden, so könnte man den Viehstand, und mit demselben die Feldereyen vermehren, fort sich aus denen Früchten und dem Vieh mehrern Nutzen verschaffen; mancher würde ein oder etliche Stück Vieh mehr auch noch einige Malter Hafer verkaufen welches er vorher nicht thun können.

### § 67

So nötig und nützlich die Stallfütterung ist, und so oft solche schon denen Unterthanen angepriesen worden, so wenig wollen dieselbe darauf Bedacht nehmen, vielmehr wenden sie dagegen ein:

a) Fehle es ihnen nicht an hinreichender Waide, und solche müste doch benutzt werden,

b) schade dieses ihrer Viehzucht, weil die Kälber, welche der Landmann anziehen wolle, von Christag an bis längstens Fastnacht geworfen werden müsten, solche -welche später kämen taugten zur Zucht nichts, es müsten dannhero die Kühe im Mai und Junius zu Ochsen laufen, und alsdann kämen die Kälber um die gedachte Zeit, sollten die Kühe sich aber ordentlich belaufen, so müste es auf der Waide geschehen, gestalten die Stall Kühe diesen Period versäumen, und langsamer ochsig werden, oder, wenn sie ja läufig werden sollten, nicht genugsam beobachtet würden, nicht zu gedenken, daß die Stall Kühe öfterer umzulaufen pfligten.

c) Müste das junge Vieh nothwendig auf die Waide getrieben werden, und sogar darauf strecken, u. we... Allein alle diese Einwendungen halten nicht Stich .... dann quo

ad a) lassen sich die W... Districthen oder der größte Theil derselben entweder urbar machen, und kann darauf Frucht oder Holz gezogen und gepflanzt, oder dieselbe zur Hammelwaide verpachtet, oder Zuchtschaafe darauf getrieben, und von beiden grosen Nutzen gezogen werden.

ad b) wann ich alles dieses als wahr und richtig annehmen wollte, so wollte ich rathen, die Kühe im Mai oder Brach Monat 8-14 Tagen auszutreiben, und so bald sie sich belaufen im Stall zu halten; doch weiß ich aus Erfahrung, daß die Kühe auch zur rechten Zeit im Stalle

ochsig werden, nur kommt es darauf an, daß man sie einige Zeit beobachte, und wann sie läufig sind, den Ochsen ihnen zuführe.

Von dem öftern Umlaufen der Stall Kühe habe ich noch keine Proben, doch möchte solche auch bei Weid Kühen Platz haben.

ad c) Dieses will ich ganz zugeben, und dem jungen Vieh die Waide nicht versagen; allein solches ist bei weitem nicht hinreichend, die vor die Stallfütterung eintretende Gründen zu entkräften, und behaupte ich dannhero, daß solche nötig und nützlich, und bei uns einzuführen seye.

### § 68

Da in dem hiesigen Amt die Zerstückelung der Güther ungemein gros ist, und daraus vieler Schaden vor die Unterthanen entstehet, so ist die Zusammenlegung der Güter äuserst nothwendig. Obzwaren die Leute den daher entspringenden Nutzen nicht einsehen können, sondern eine dergleichen Zusammensetzung für unmöglich halten, also daher dazu noch nicht zu bringen gewesen, da wird dennoch die Sache mit Gewalt durchgesetzt, und mit den Wiesen der Anfang gemacht werden, damit sie von der Möglichkeit überzeugt und von diesem einleuchtenden Nutzen sonder Zweifel desto ehender bewogen werden, mit denen Feldern ein gleiches vorzunehmen.

### § 69

Die Kosten, welche eine Konsolidazion verursacht, scheinete derselben noch sehr im Wege zu stehen, und manche, welche auch den Nutzen davon einsehen, abzuschrecken; allein dieses ist kein erheblicher Einwand, dann entweder werden neue Lagerbücher, wie in vielen Gemeinden nötig ist, gemacht, so müssen ohnehin sämtliche Güther gemessen und beschrieben werden, bei welcher Gelegenheit die Zusammenlegung, ohne besondere Kosten, vorgenommen werden kann, oder es wird einem jeden das seine, wie er es gegenwärtig besitzt, dar -die starken Hecken und Sträuche aber nicht mit- sondern besonders gemessen, solche demnächst von Gemeinds wegen ausgerottet, so werden hierdurch viele Morgen übrig bleiben, und davon, wann sie verkauft werden, wo nicht alle, doch der größte Theil derer Kosten können bestritten werden, oder es fangen die Leute an, selbst einer dem andern zu vertauschen, und dadurch ihr Güth an einander zu bringen.

### § 70

Oben im zweiten Kapitel § 8 habe ich bereits vom Flachsbaum gehandelt, ich werde also davon nichts wiederholen, sondern nur noch beifügen, daß der Flachs nicht ins Wasser gelegt, sondern gleich auf die ..... gethan wird.

## § 71

Vom Tabacksbau, von Obst und Baumschulen habe ich  
cod: Cap: § 5 und 7 au.. geredet, will also hier beides  
mit Stillschweigen übergehen.

## § 72

Die Kartoffeln werden im Amt sehr häufig, und in  
einigen Orten in allzugrosen Mengen gezogen, so daß  
wohl einige Einschränkungen nötig zu seyn schiene,  
wenn man aber bedenket, wie allgemein nützlich diese  
Frucht vor Menschen und Vieh ist, wie viele Leute sich  
davon ernähren, und wie viel Vieh damit gemästet wird,  
da.. aber wie weniger Gefahr des Verderbens sie  
ausgesetzt seyen, so wollte ich eben keine allzstarke  
Einschränkung, sondern nur dieses anrathen, daß an  
jedem Ort - wo es thunlich ist- besondere Kartoffel  
Bitzen angelegt, und damit umgewechselt, nicht aber  
gestattet werde, daß ein jeder nach eigener Willkühr mit  
seinen Koartoffeln die Felder versperrn, und solche, wo  
er hin will, setzen dürfe. Übrigens muß ich noch  
anführen, daß die Unterthanen annoch viele Kartoffeln  
verkaufen, und nicht wenig daraus lösen.

## § 73

Untererdige Kohlraben werden gleichfalls häufig  
gezogen, und viel Kappes gepflanzt, beides dienet  
Menschen und Vieh zur Nahrung, und wie die  
Erfahrung lehret, mästen erstere ungemein, und geben  
die Kühe, so damit gefüttert werden, vorzüglich Milch.